

Geltendes Recht	KGO-E
<p style="text-align: center;">Kirchengemeindeordnung (KGO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 23. April 2005 (ABl. 2005, S. 153), zuletzt geändert am 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengemeindeordnung (KGO)</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
	<p style="text-align: center;"><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1. Die Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde</p> <p>§ 1 Begriff der Kirchengemeinde § 2 Kirchengemeindeformen § 3 Rechtsstellung § 4 Name § 5 Neubildung, Änderung, Aufhebung § 6 Pfarrdienstordnung § 7 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten § 8 Gottesdienstordnung § 9 Pfarramtliche Verbindung § 10 Einrichtungen der Kirchengemeinde § 11 Erprobung neuer Organisationsformen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Die Gemeindeglieder</p> <p>§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung § 13 Vornahme von Amtshandlungen § 14 Teilhabe am Gemeindeleben § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindeglied</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Der Kirchenvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Aufgaben</p> <p>§ 16 Leitung der Kirchengemeinde § 17 Wahrung der Kirchlichen Ordnungen § 18 Vermögensverwaltung § 19 Gemeindegliederverzeichnis § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht § 21 Dienstaufsicht § 22 Vertretung im Rechtsverkehr § 23 Gemeindeversammlung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 24 Amtszeit § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer § 26 Einberufung der ersten Sitzung § 27 Vorsitz und Stellvertretung § 28 Verhinderung im Vorsitz § 29 Berufungen § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl § 31 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Kirchengemeinden</p> <p>§ 32 Neubildung von Kirchengemeinden § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden § 34 Grenzänderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder</p> <p>§ 35 Verpflichtung zur Mitarbeit</p>

	<p>§ 36 Verschwiegenheitspflicht § 37 Interessenwiderstreit</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 38 Geschäftsführung § 39 Einladung und Tagesordnung § 40 Sitzung § 41 Beschlussfähigkeit § 42 Sitzungsprotokoll § 43 Umlaufbeschluss § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Kirchenleitung</p> <p>§ 45 Aufgaben von Dekanat und Kirchenleitung § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 48 Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen § 49 Anordnungsbefugnis, Ersatzvornahme § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern § 51 Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied § 52 Auflösung des Kirchenvorstands</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. Rechtsbehelfe</p> <p>§ 53 Einspruch und Beschwerde</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Schlussbestimmung</p> <p>§ 54 Verweisungen auf frühere Fassungen</p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 1</u> <u>Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde</u></p> <p><u>§ 1. (1) Die Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi und die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde werden begründet durch den Empfang der Taufe.</u></p> <p><u>(2) Die Taufe eines Kindes setzt voraus, dass Eltern, Patinnen und Paten das Taufversprechen abgeben, das Kind der evangelischen Unterweisung zuzuführen.</u></p> <p><u>(3) Wer als Kind getauft ist, erhält nach ordnungsgemäßer Unterweisung – in der Regel mit der Konfirmation – das Recht zur Teilnahme am Abendmahl, das Patenrecht und die Anwartschaft auf das Wahlrecht nach den dafür geltenden Bestimmungen.</u></p> <p><u>(4) Die Erwachsenentaufe (vom Konfirmationsalter an) setzt die Unterweisung im evangelischen Glauben voraus und verleiht die Rechte eines Gemeindegliedes nach Absatz 3.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt Artikel 3 KO-E</i></p>
<p><u>§ 2. (1) Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind die Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes, soweit nicht aufgrund kirchlichen Rechts die Kirchenmitglied-</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. Artikel 3 KO-E und § 1 Abs. 1 KMitG.EKD</i></p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. Artikel 8 KO-E und § 1 Abs. 2 KMitG.EKD</i></p>

<p><u>schaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet ist. Durch zwischenkirchliche Vereinbarungen kann die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitglieds einer anderen Gliedkirche der EKD in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begründet sein. Dasselbe gilt für die Kirchenmitgliedschaft eines Mitglieds der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in einer Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der EKD; eine Mitgliedschaft in einer Gemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besteht daneben nicht.</u></p> <p><u>(3) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.</u></p> <p><u>(4) Erklärungen nach dem Kirchenmitgliedschaftsrecht sind schriftlich abzugeben.</u></p> <p><u>(5) Im Übrigen gilt das Kirchenmitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.</u></p>	<p><i>vgl. § 2 KMitG.EKD</i></p>
<p><u>§ 3. Bestehen in einem Ort mehrere Kirchengemeinden verschiedenen reformatorischen Bekenntnisses, die sich parochial nicht überschneiden, so gehört ein zuziehendes Gemeindeglied, soweit es nichts anderes erklärt, zu der örtlich zuständigen Kirchengemeinde. Wünscht es später einer Kirchengemeinde eines anderen reformatorischen Bekenntnisses anzugehören, so ist die Abmeldung bei der zuständigen Kirchengemeinde erforderlich. Bei parochialer Überschneidung ist örtliche Regelung erforderlich.</u></p>	<p><i>vgl. § 12 Abs. 2 KGO-E und Artikel 8 KO-E</i></p>
<p><u>§ 4. (1) Stiftungsgemäß Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, können Mitglied einer Kirchengemeinde werden.</u></p> <p><u>(2) Dem Eintritt geht ein Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer hierfür von der Kirchenleitung bevollmächtigten Person voraus. Die Person, die das Gespräch führt, entscheidet über den Eintritt.</u></p> <p><u>(3) Die Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes und die Kirchengemeinde, der die oder der Eintrittswillige anzugehören wünscht, erhalten unverzüglich eine Mitteilung über die neu begründete Mitgliedschaft.</u></p> <p><u>(4) In Zweifelsfällen entscheidet abweichend von Absatz 2 der zuständige Kirchenvorstand über den Eintritt.</u></p> <p><u>(5) Wird der Eintritt abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Kirchenvorstand oder beim Dekanatssynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.</u></p> <p><u>(6) Das Nähere regelt die Lebensordnung.</u></p>	<p><i>vgl. §§ 6 ff. KMitG.EKD</i></p>
<p><u>§ 5. Für den Wiedereintritt aus der Kirche Ausgetretener gilt § 4 entsprechend.</u></p>	<p><i>vgl. § 7 KMitG.EKD</i></p>

<p><u>§ 6.</u> Mit dem Wegzug in den Bereich einer anderen Kirchengemeinde endet die Zugehörigkeit zu der früheren Kirchengemeinde.</p>	<p>vgl. § 8 KMitG.EKD</p>
<p>§§ 7 bis 9. (...)</p>	<p>siehe jetzt § 15 KGO-E</p>
<p><u>§ 10.</u> (1) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Evangelischen Kirche austritt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche unvereinbar ist.</p> <p>(2) Erfährt die Kirchengemeinde von der Absicht eines Gemeindegliedes, aus der Kirche auszutreten, so ist ein Gespräch mit ihm zu suchen. Das Nähere regelt die Lebensordnung.</p>	<p>siehe jetzt § 12 Abs. 4 KGO-E</p> <p>vgl. § 10 KMitG.EKD</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 <u>Abgrenzung der Kirchengemeinde</u></p> <p><u>§ 11.</u> Der Bereich einer Kirchengemeinde richtet sich nach örtlichen, bekennnismäßigen oder besonderen rechtlichen Gegebenheiten.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 <u>Die Kirchengemeinde</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 1</u> <u>Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde</u></p> <p>§ 1. Begriff der Kirchengemeinde. (1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der Kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.</p> <p>(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen ermöglichen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.</p>
<p>§ 12. (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Gemeindeglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte.</p> <p>(2) Räumliche Ausdehnung der Kirchengemeinde und Zahl der Gemeindeglieder sind in angemessenen Grenzen zu halten.</p> <p>(3) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden sein.</p> <p>(4) Dienste in benachbarten Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Dekanats-</p>	<p>§ 2. Kirchengemeindeformen. (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (<u>Ortskirchengemeinde</u>). Gemeindemitglieder sind alle <u>Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.</u></p> <p>siehe jetzt § 9 Abs. 1 KGO-E</p> <p>siehe jetzt § 6 Abs. 2 KGO-E</p>

<p>synodalvorstand allein mit Genehmigung der Kirchenverwaltung.</p> <p>§ 15. (1) <u>Anstalten und Einrichtungen</u>, die übergemeindlichen <u>kirchlichen</u> Aufgaben dienen, können mit Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltsgemeinden).</p> <p>(2) <u>Über die Errichtung von Anstaltsgemeinden und über ihre Ordnung entscheidet nach Zustimmung der Beteiligten und nach Anhören des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes die Kirchenleitung.</u></p>	<p>(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können <u>im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>siehe jetzt § 5 Abs. 1 KGO-E</i></p> <p>(3) <u>Kirchengemeinden können auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen. (Personalkirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, die auf ihren Antrag in die Personalkirchengemeinde aufgenommen werden.</u></p>
<p>§ 24. (1) <u>Jede Kirchengemeinde bringt die zur Erfüllung des gemeindlichen und des gesamtkirchlichen Dienstes erforderlichen Mittel nach dem Maß ihrer Kräfte und nach näherer Bestimmung der Kirchensynode durch pflichtmäßige Beiträge ihrer Glieder auf.</u></p>	<p>§ 3. Rechtsstellung. (1) <u>Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört einem Dekanat an. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche im Rahmen der Kirchlichen Ordnung.</u></p> <p>(2) <u>Die Kirchengemeinde hat sich nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten des Dekanats und der Gesamtkirche zu beteiligen.</u></p>
	<p>§ 4. Name. <u>Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.</u></p>
<p>§ 13. (...)</p>	<p style="text-align: center;"><i>siehe jetzt § 6 Abs. 1 und § 7 KGO-E</i></p>
<p>§ 14. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber nach Anhören der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das <u>Kirchenvermögen</u> statt.</p>	<p>§ 5. Neubildung, Änderung, Aufhebung. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber nach Anhören der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung. <u>Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p> <p>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das <u>gesamte Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten</u> statt.</p> <p>(3) <u>Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</u></p>

<p>Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes.</p> <p>Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die <u>neuentstehende Kirchengemeinde</u>.</p>	<p>(4) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstands.</p> <p>(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neu <u>entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32)</u>.</p>
<p>§ 15. (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 2 Abs. 2 und 3 KGO-E</i></p>
<p>§13. (...) (5) <u>Die Abgrenzung der Seelsorgebezirke und die Einteilung des Dienstes sind durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</u></p> <p>§ 12. (...) (4) Dienste in <u>benachbarten Kirchengemeinden</u> können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, <u>entscheidet der Dekanatssynodalvorstand allein mit Genehmigung der Kirchenverwaltung.</u></p>	<p>§ 6. Pfarrdienstordnung. (1) <u>Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</u></p> <p>(2) Dienste in <u>verschiedenen Kirchengemeinden</u> können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, <u>wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</u></p>
<p>§ 13. (...) (2) <u>Umfangreiche Kirchengemeinden sind in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen einzuteilen. Jede in einer Kirchengemeinde ständig errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle hat ihren eigenen Bezirk.</u></p> <p>(1) In jeder Kirchengemeinde ist eine <u>ihrem Umfang</u> entsprechende Zahl von Gottesdienststätten zu schaffen.</p> <p>(3) <u>Eine Kirchengemeinde soll nicht mehr als drei Seelsorgebezirke haben. Ein Seelsorgebezirk soll nicht mehr als 4.000 Gemeindeglieder umfassen.</u></p> <p>(4) <u>Ein neuer Seelsorgebezirk soll in räumlich weit ausgedehnten Gemeinden schon bei geringerer Zahl von Gemeindegliedern errichtet werden.</u></p> <p>(5) Die Abgrenzung der Seelsorgebezirke und die Einteilung des Dienstes sind durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p>	<p>§ 7. Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten. (1) <u>Große Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.</u></p> <p>(2) In jeder Kirchengemeinde ist eine <u>ihrer Größe</u> entsprechende Zahl von Gottesdienststätten zu schaffen.</p> <p>(3) <u>Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</u></p> <p><i>siehe jetzt § 6 Abs. 1 KGO-E</i></p>
<p>§ 23. (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Be-</p>	<p>§ 8. Gottesdienstordnung. (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienst-</p>

<p>reich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und <u>dem Leitenden Geistlichen Amt</u> beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss zum Inkrafttreten der Genehmigung der Kirchenleitung.</p> <p>(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>ordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und <u>der Pröpstin oder dem Propst</u> beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss zum Inkrafttreten der Genehmigung der Kirchenleitung.</p> <p>(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.</p>
<p>§ 12. (...) (3) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden sein.</p> <p>§ 48. (1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</p> <p>(2) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.</p>	<p>§ 9. Pfarramtliche Verbindung. (1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.</p> <p><u>(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p> <p>(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</p> <p>(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.</p>
<p>§ 55. (1) <u>Kirchengemeindesatzungen beschließt der Kirchenvorstand.</u> Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Satzung zu regeln. <u>Satzungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung.</u></p>	<p>§ 10. Einrichtungen der Kirchengemeinde. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindesatzung zu regeln. <u>Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.</u></p>
<p>§ 25. (...) (3) <u>Der Kirchenvorstand soll für die jeweiligen Verhältnisse auch notwendige neue Formen des Gemeindelebens bedenken und erproben.</u></p>	<p>§ 11. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) <u>Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.</u></p> <p><u>(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die im Einvernehmen mit jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.</u></p> <p><u>(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.</u></p>

<p>§ 16. (1) Jedes Gemeindeglied gehört grundsätzlich der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als seiner Wohnsitzkirchengemeinde anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Abmeldung bei der <u>Wohnsitzkirchengemeinde</u> und eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Gemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Wohnsitzkirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.</p> <p><u>(4) Wird die Umgemeindung von der aufnehmenden Kirchengemeinde abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.</u></p> <p>§ 10. (1) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Evangelischen Kirche austritt. <u>Das Gleiche gilt</u>, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche unvereinbar ist.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 2. Die Gemeindeglieder</u></p> <p>§ 12. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung. (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Abmeldung bei der <u>Ortskirchengemeinde seines Wohnsitzes</u> und eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.</p> <p>(4) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. <u>Die Zugehörigkeit endet auch</u>, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche unvereinbar ist.</p>
<p>§ 17. (1) Wünscht ein Gemeindeglied <u>die Vornahme einer kirchlichen Handlung</u> durch eine andere oder einen anderen als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, so ist <u>jeweils</u> die Erlaubnis der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen.</p> <p>(2) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Erlaubnis nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde.</p> <p>(3) Wird die Erlaubnis verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p> <p>(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach Absatz 1 vorliegt.</p> <p>(5) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.</p>	<p>§ 13. Vornahme von Amtshandlungen. (1) <u>Jedes Gemeindeglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen in der Kirchengemeinde, der es angehört.</u></p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindeglied <u>eine kirchliche Amtshandlung</u> durch eine andere oder einen anderen als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, so ist die Erlaubnis der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen.</p> <p>(3) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Erlaubnis nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde.</p> <p>(4) Wird die Erlaubnis verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p> <p>(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach Absatz 2 vorliegt.</p> <p>(6) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.</p>

<p>(6) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vorgenommen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.</p>	<p>(7) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.</p>
	<p><u>§ 14. Teilhabe am Gemeindeleben.</u> <u>Jedes Gemeindeglied hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 3</u> <u>Ordnung und Dienste in der Kirchengemeinde</u></p> <p><u>§ 18. (1) Die Mitwirkung der Kirchengemeinde bei der Besetzung und Verwaltung ihrer Pfarr- und Pfarrvikarstellen richtet sich nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes.</u></p> <p><u>(2) Zur Unterstützung und Vertretung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Dienst der Wortverkündigung können gesamtkirchlich angestellte Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone von der Kirchenleitung in die Gemeinde entsandt werden.</u></p> <p><u>(4) Für Lesegottesdienste sollen gesamtkirchlich beauftragte Lektorinnen und Lektoren herangezogen werden, deren Dienst die Dekanin oder der Dekan regelt.</u></p> <p><u>(5) Zur Mithilfe im übrigen gemeindlichen Dienst (wie Unterweisung, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit) können durch Beschluss des Kirchenvorstandes besoldete hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen werden.</u></p> <p><u>(6) Die Auswahl und Beauftragung geeigneter Gemeindeglieder als freiwillige Helferinnen und Helfer für Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Gemeindegliederungen sowie bei der Austeilung des Abendmahls soll nicht ohne Unterrichtung des Kirchenvorstandes geschehen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt § 16 Abs. 3 KGO-E</i></p>
<p><u>§ 19. (1) Für den diakonischen Dienst beruft die Gemeinde geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</u></p> <p><u>(2) Für die Auswahl und Beauftragung freiwilliger Helferinnen und Helfer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.</u></p> <p><u>(3) Für die Erfüllung des diakonischen Dienstes in der Gemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er wird dabei von dem Diakonieausschuss der Gemeinde unterstützt.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt § 16 Abs. 3 und 5 KGO-E</i></p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. § 4 Diakoniegesetz (RS 200)</i></p>
<p><u>§ 20. (...)</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>siehe jetzt § 16 Abs. 5 KGO-E</i></p>
<p><u>§ 21. (...)</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>siehe § 21 KGO-E</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 4</u> <u>Stellung der Kirchengemeinde innerhalb der Gesamtkirche</u></p>	

<p><u>§ 22.</u> (1) Glieder einer Kirchengemeinde gehören mit dieser zugleich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an.</p> <p>(2) Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ohne Zugehörigkeit zu einer ihr angehörenden Kirchengemeinde ist nicht möglich.</p>	<p>vgl. Artikel 3 Abs. 2 KO-E</p>
<p><u>§ 23.</u> (...)</p>	<p>siehe jetzt § 8 KGO-E</p>
<p><u>§ 24.</u> (1) Jede Kirchengemeinde bringt die zur Erfüllung des gemeindlichen und des gesamtkirchlichen Dienstes erforderlichen Mittel nach dem Maß ihrer Kräfte und nach näherer Bestimmung der Kirchensynode durch pflichtmäßige Beiträge ihrer Glieder auf.</p> <p>(2) Die kirchlichen Abgaben der Gemeindeglieder werden auf Grund der Kirchensteuerordnung erhoben.</p> <p>(3) Bei der Erhebung gottesdienstlicher Opfer und bei der Durchführung von Sammlungen ist die Kirchengemeinde an die Kollektenordnung gebunden.</p>	<p>vgl. jetzt § 3 Abs. 2 KGO-E</p>
<p><u>§ 7.</u> (1) Wenn ein Gemeindeglied durch seine Lebensführung der Gemeinde offenkundiges Ärgernis gibt oder die Ordnung von Kirche und Gemeinde in grober Weise missachtet und seelsorgerlicher Zuspruch vergeblich geblieben ist, so soll der Kirchenvorstand das Gemeindeglied geschwisterlich ermahnen und warnen.</p> <p>(2) Bleibt auch dies ergebnislos, so kann der Kirchenvorstand die Vornahme einer kirchlichen Handlung versagen und das Patenrecht entziehen. Eine solche Entscheidung hat den Verlust des Wahlrechts zur Folge.</p> <p>(3) Die Maßnahmen des Kirchenvorstandes sind aufzuheben, wenn das Gemeindeglied eine Änderung seiner Haltung deutlich zu erkennen gibt.</p> <p><u>§ 8.</u> (1) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht und gegenüber wiederholter seelsorgerischer Mahnung durch Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenvorstand sich unzugänglich gezeigt hat, so kann der Dekanatssynodalvorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes feststellen, dass das betreffende Gemeindeglied sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden hat.</p> <p>(2) Auf Grund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand der oder dem Betreffenden mitzuteilen, dass kirchliche Handlungen und die Rechte eines Gemeindegliedes von ihr oder ihm nicht in Anspruch genommen werden können. Gleichzeitig bittet der Kirchenvorstand sie oder ihn von Leistungen und Zuwendungen an Kirche und Gemeinde abzusehen.</p> <p>(3) Die Mitteilung des Kirchenvorstandes hat den Hinweis zu enthalten, dass der in der Taufe erhobene Anspruch Gottes auf die Betreffende oder den Betreffenden nicht aufgehoben ist.</p>	<p>§ 15. Ruhen der Rechte als Gemeindeglied. (1) Als Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kirche berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvorstand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zusage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.</p> <p>(2) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindeglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.</p> <p>(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand dem Gemeindeglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.</p> <p>(4) Gleichzeitig soll das Gemeindeglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemeindeglied in seine Fürbitte einschließen.</p>

<p>(4) Die Feststellung kann <u>mit Zustimmung des Kirchenvorstandes durch den Dekanatsynodalvorstand</u> wieder aufgehoben werden, wenn <u>die oder der Betreffende darum bittet</u> und eine Änderung <u>ihrer oder seiner Haltung</u> deutlich zu erkennen gegeben hat.</p> <p><u>§ 9.</u> Das Gemeindeglied ist in den Fällen der §§ 7 und 8 <u>eingehend zu hören.</u></p>	<p>(5) Die Feststellung <u>nach Absatz 1</u> kann <u>durch den Kirchenvorstand</u> wieder aufgehoben werden, wenn <u>das Gemeindeglied dies beantragt</u> und eine Änderung <u>seiner Haltung</u> zu erkennen gegeben hat.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5. Kirchenvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Aufgabenbereich</p> <p><u>§ 25.</u> (1) Der Auftrag des Kirchenvorstandes, <u>im Sinne von Artikel 6 der Kirchenordnung die Gemeinde</u> zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der <u>Gemeinde in jeder Hinsicht</u> zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.</p> <p>(2) <u>Darum hat der Kirchenvorstand über die in Artikel 7 der Kirchenordnung genannten Aufgaben hinaus darauf zu achten, dass</u></p> <p>a) <u>die Gottesdienste regelmäßig und für alle Gemeindeglieder in erreichbarer Nähe und zu geeigneten Zeiten gehalten werden – gegebenenfalls in Form von Lesegottesdiensten – und dass die gottesdienstliche Zeit geachtet wird;</u></p> <p>b) <u>der missionarische Auftrag der Gemeinde ernstgenommen wird;</u></p> <p>c) <u>möglichst regelmäßig Haus- und Krankenbesuche gemacht werden;</u></p> <p>d) <u>die Jugend in ausreichendem Maße im evangelischen Glauben unterwiesen wird;</u></p> <p>e) <u>Gemeindeveranstaltungen zur geistlichen Weiterführung und Zurüstung der Gemeindeglieder gehalten und dafür die geeigneten Wege gesucht werden;</u></p> <p>f) <u>die diakonischen Aufgaben in Gemeinde und Gesellschaft wahrgenommen werden;</u></p> <p>g) <u>die Verantwortung der Gemeinde für die ökumenischen Aufgaben geweckt und das Zusammenleben mit anderen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften am gleichen Ort und mit ihren Gliedern gefördert wird.</u></p> <p><u>§ 18.</u> (6) Die Auswahl und Beauftragung geeigneter Gemeindeglieder als freiwillige Helferinnen und Helfer für Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Gemeindegliederungen sowie bei der Austeilung des Abendmahls soll</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Der Kirchenvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Aufgaben</p> <p><u>§ 16. Leitung der Kirchengemeinde.</u> (1) Der Auftrag des Kirchenvorstandes, <u>die Kirchengemeinde zusammen mit den Pfarrerrinnen oder Pfarrern</u> zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der <u>Kirchengemeinde</u> in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, <u>dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem in den fünf kirchlichen Handlungsfeldern</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,</u> 2. <u>in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,</u> 3. <u>religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,</u> 4. <u>diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,</u> 5. <u>ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird.</u> <p><u>Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.</u></p> <p>(3) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert <u>geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann</u></p>

<p><u>nicht ohne Unterrichtung des Kirchenvorstandes geschehen.</u></p> <p>§ 25. (3) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtendienst bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.</p> <p>§ 20. <u>Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt der Kirchenvorstand gemäß den gesamtkirchlichen Ordnungen an.</u></p> <p>§ 53. (1) <u>Die Zusammensetzung des Kreises der Mitarbeitenden wird durch den Kirchenvorstand in einer der ersten drei Sitzungen nach den Neuwahlen festgestellt. Auch spätere Veränderungen bedürfen der Feststellung durch den Kirchenvorstand.</u></p> <p>§ 29. (...) (4) <u>Die Kirchenvorstände sollen sich auch in anderen als den genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Beratung und der Mithilfe durch die Kirchenverwaltung bedienen.</u></p>	<p><u>ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.</u></p> <p>(4) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden <u>gemäß dem Prädikantengesetz</u> eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtendienst bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.</p> <p>(5) <u>Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.</u></p> <p>(6) <u>Der Kirchenvorstand lädt die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mindestens einmal im Jahr ein, um mit Ihnen die Gemeindegarbeit abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln.</u></p> <p>(7) <u>Die Kirchengemeinde soll mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Arbeitszentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammen arbeiten.</u></p>
<p>§ 26. (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der <u>Gemeinde</u> verantwortlich.</p> <p>(2) <u>Er hat die Pflicht, einer willkürlichen Änderung der in der Gemeinde bestehenden bekennnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen zu wehren.</u></p> <p>(3) <u>Er</u> bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt gegebenenfalls über Änderungen.</p> <p>(4) <u>Er</u> entscheidet in Zweifelsfällen über <u>den Kircheintritt</u> und die Zulässigkeit kirchlicher Handlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt.</p>	<p>§ 17. Wahrung der kirchlichen Ordnungen. (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in der <u>Kirchengemeinde</u> verantwortlich.</p> <p>(2) <u>Der Kirchenvorstand</u> bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.</p> <p>(3) <u>Der Kirchenvorstand</u> entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher <u>Amtshandlungen</u>; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in <u>der Bindung an die Ordinationsverpflichtung</u> und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. <u>Näheres regelt die Lebensordnung.</u></p>
<p>§ 27. (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(2) <u>Er</u> ist für ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.</p> <p>(3) <u>Er</u> stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen <u>Kirchensteuern</u> im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Ge-</p>	<p>§ 18. Vermögensverwaltung. (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p> <p>(2) <u>Der Kirchenvorstand</u> ist für ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und <u>auftragsgemäße</u> Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.</p> <p>(3) <u>Der Kirchenvorstand</u> stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen <u>Abgaben</u> im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung</p>

<p>bühren.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der Freiwilligen Sammlungen und <u>Opfer</u> und verwaltet ihre Erträge. <u>Dabei hat er die gesamtkirchliche Kollektenordnung zu beachten.</u></p> <p>(5) Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses (<u>Gemeindegliederkartei</u>), das in jeder Kirchengemeinde geführt wird. <u>Der Aufbau und die Organisation des Gemeindegliederverzeichnisses werden durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung bestimmt, die dabei im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch andere Stellen mit der Führung des Gemeindegliederverzeichnisses betrauen kann; der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses ergibt sich aus dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland.</u></p>	<p>bestehender Gebühren.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und <u>Spenden</u> und verwaltet ihre Erträge <u>im Rahmen der Kollektenordnung.</u></p> <p>§ 19. Gemeindegliederverzeichnis. Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindegliederverzeichnisses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.</p>
<p>§ 28. (1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. <u>Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.</u> Über die Überlassung kirchlicher Räume an Gemeinden anderer christlicher Kirchen in besonderen Fällen entscheidet <u>die Kirchenleitung.</u></p> <p>(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.</p>	<p>§ 20. Grundstücksverwaltung und Hausrecht. (1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind.</p> <p>Über die Überlassung kirchlicher Räume an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die <u>Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanats-synodalvorstand.</u> <u>Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.</u></p> <p>(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.</p>
<p>§ 29. (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 16 Abs. 7 und § 47 KGO-E</i></p>
<p>§ 21. (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde angestellten <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> unbeschadet der gesamtkirchlichen Ordnung und Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.</p> <p>(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstandes für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.</p>	<p>§ 21. Dienstaufsicht. (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten <u>Mitarbeitenden</u> entsprechend den gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.</p> <p>(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstandes für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.</p>
<p>§ 47. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die <u>kirchengesetzlichen</u> Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p>	<p>§ 22. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die <u>gesamtkirchlichen</u> Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</p>

<p>(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p>
<p>§ 54. (1) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung regelt der Kirchenvorstand.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich <u>der Gemeindeversammlung</u> über seine Arbeit berichten. Über <u>Fragen</u> des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.</p> <p>(4) <u>Die Gemeindeversammlung ist</u> ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.</p> <p>(2) Die Einladung <u>zu einer Gemeindeversammlung</u> hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält. Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. <u>Die Bedeutung einer Gemeindeversammlung und die jeweilige Thematik ist</u> dabei ausreichend deutlich zu machen.</p> <p>(6) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>(5) <u>Vor der Wahl zum Kirchenvorstand findet rechtzeitig eine Gemeindeversammlung statt. Sie ist in geeigneter Weise an der Vorbereitung der Wahlen zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Kirchengemeindewahlordnung.</u></p>	<p>§ 23. Gemeindeversammlung.</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich <u>die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um</u> über seine Arbeit zu berichten. Über <u>Angelegenheiten</u> des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. <u>Es ist</u> ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.</p> <p>(2) <u>Insbesondere sollen die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden,</u> 2. <u>wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde,</u> 3. <u>größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten)</u> <p>eingeladen werden.</p> <p>(3) Die Einladung hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält; <u>eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die Gründe für die Einberufung der Gemeindeversammlung sind</u> dabei ausreichend deutlich zu machen.</p> <p>(4) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>(5) <u>Die Regelungen der Kirchengemeindewahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung bleiben unberührt.</u></p>
<p>Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p>	<p>Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p>

<p>§ 32. (1) Die Amtszeit des <u>neugebildeten</u> Kirchenvorstandes beginnt am Reformationstag des Wahljahres. (...)</p> <p>§ 23 KGWO. (...) (2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel <u>9</u> der Kirchenordnung ab.</p> <p>(4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel <u>9</u> der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>	<p>§ 24. Amtszeit. (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am Reformationstag des Wahljahres <u>und beträgt sechs Jahre.</u></p> <p>(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstands werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel <u>13 Abs. 3</u> der Kirchenordnung ab.</p> <p>(4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel <u>13 Abs. 3</u> der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.</p>
<p>§ 30. (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitgliedern die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare an, die eine in der Gemeinde errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. <u>Ihm gehören ferner Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone an, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in die Gemeinde entsandt sind.</u></p> <p>(2) <u>Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gehört die Inhaberin oder der Inhaber oder die Verwalterin oder der Verwalter der zugehörigen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle dem Kirchenvorstand jeder dieser Gemeinden an. Das Gleiche gilt für Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden entsandt sind.</u></p> <p>(3) <u>In besonderen Fällen kann der Inhaberin oder Verwalterin oder dem Inhaber oder Verwalter einer übergemeindlichen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle, deren oder dessen Dienst sich im wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, durch die Kirchenleitung auf Antrag des Kirchenvorstandes Sitz und Stimme im Kirchenvorstand zuerkannt werden.</u></p> <p>(4) <u>In Pfarrdienstordnungen, durch die Dienste in benachbarten Kirchengemeinden geregelt werden, kann der Inhaberin oder dem Inhaber einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle Sitz und Stimme auch im Kirchenvorstand der benachbarten Kirchengemeinde zuerkannt werden, wenn sich ihre oder seine Tätigkeit mindestens im Umfang eines 0,25 Stellenanteils auf diese Kirchengemeinde bezieht. Hierfür ist die Genehmigung der Kirchenverwaltung erforderlich.</u></p>	<p>§ 25. Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer. (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, <u>mit einer Vakanzvertretung</u> oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.</p> <p>(2) <u>Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.</u></p>

<p>§ 31. Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Gemeindepfarrerin oder vom Gemeindepfarrer – in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Gemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer – einzuberufen und bis zur Regelung des Vorsitzes zu leiten.</p>	<p>§ 26. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer – in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer – einzuberufen.</p>
<p>§ 32. (1) (...) Der Kirchenvorstand wählt binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder, sofern vorhanden, ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird in Gemeinden mit mehreren Pfarrfrauen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Gemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen (<u>Artikel 17 Abs. 2 KO</u>).</p> <p>(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in <u>Gemeinden</u> mit mehreren Pfarrfrauen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die <u>Gemeinde</u> nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.</p> <p>(4) Entscheidet sich der Kirchenvorstand dafür, dass die (eine) Pfarrerin oder der (ein) Pfarrer den Vorsitz führt, so ist in der gleichen Sitzung ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</p> <p>(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, in <u>Gemeinden</u> mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Gemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer den Vorsitz.</p> <p>(6) <u>Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind wie Pfarrfrauen und Pfarrer wählbar und verpflichtet zur Übernahme des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes.</u></p> <p>(7) Die oder der Vorsitzende <u>ist</u> mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzeitig von ihrem oder seinem Amt abrufbar.</p>	<p>§ 27. Vorsitz und Stellvertretung. (1) Der Kirchenvorstand wählt <u>aus seiner Mitte</u> binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrfrauen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen.</p> <p>(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in <u>Kirchengemeinden</u> mit mehreren Pfarrfrauen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die <u>Kirchengemeinde</u> nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.</p> <p>(4) Entscheidet sich der Kirchenvorstand dafür, dass die (eine) Pfarrerin oder der (ein) Pfarrer den Vorsitz führt, so ist in der gleichen Sitzung ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.</p> <p>(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, in <u>Kirchengemeinden</u> mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer den Vorsitz.</p> <p>(6) Die oder der Vorsitzende <u>sowie die Stellvertretung sind</u> mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzeitig von ihrem oder seinem Amt abrufbar.</p>
<p>§ 33. (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung (<u>§ 32 Abs. 3</u>) den Vorsitz.</p> <p>(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt den Vorsitz.</p>	<p>§ 28. Verhinderung im Vorsitz. (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.</p> <p>(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung <u>oder einer Vakanzvertretung</u> übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt den Vorsitz.</p>

<p>§ 34. Wird in Gemeinden mit nur einer Pfarrstelle diese von einem Ehepaar oder zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern gemeinsam verwaltet oder ist sie so besetzt, entscheidet der Kirchenvorstand binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit, wer von diesen Pfarrerinnen und Pfarrern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt. Kommt die Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, gilt Satz 1 entsprechend für die Führung des Vorsitzes. Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der den Vorsitz führt, vertritt sie oder ihn die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer. Dasselbe gilt im Fall der Stellvertretung. Die §§ 32 Abs. 5 und 33 Abs. 1 sind anzuwenden.</p>	
<p>§ 24 KGWO. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.</p> <p>(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.</p> <p>(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstandes.</p> <p>(4) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss des Dekanats-synodalvorstandes eine weitere Berufung erfolgen.</p>	<p>§ 29. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.</p> <p>(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.</p> <p>(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstandes.</p> <p>(4) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss des Dekanats-synodalvorstandes eine weitere Berufung erfolgen.</p>
<p>§ 25 KGWO. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann eine Entscheidung nach § 8 auch während der Wahlperiode getroffen werden.</p> <p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstandes.</p> <p>(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstandes nach § 26. Der Antrag auf Herabsetzung nach Absatz 1 kann auch nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes gestellt werden.</p>	<p>§ 30. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode beschließen, von der Zahl der nach § 8 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen.</p> <p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstandes.</p> <p>(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstandes nach § 31.</p>
<p>§ 26 KGWO. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 19 Abs. 1 Satz 2. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 erfolgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.</p>	<p>§ 31. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 19 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.</p>

<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.</p> <p>(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) erfüllen. <u>Hat der Kirchenvorstand eine Herabsetzung der Zahl seiner Mitglieder nach § 25 beantragt, so beginnt die Frist von drei Monaten erst, wenn die Entscheidung des Dekanatsynodalvorstandes dem Kirchenvorstand zugegangen ist.</u> Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstandes zu wählen.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.</p> <p>(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 8 <u>der Kirchengemeindegewahlordnung</u> unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.</p> <p>Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 <u>der Kirchengemeindegewahlordnung</u> ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.</p>
<p>§ 28 KGO. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstandes nach § 8 Abs. 1.</p> <p>(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstandes im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.</p> <p>(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 26 Abs. 3 zu verfahren.</p> <p>(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 27 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstandes durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 3</u> <u>Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden</u></p> <p>§ 32. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 8 Abs. 1 <u>der Kirchengemeindegewahlordnung</u>.</p> <p>(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.</p> <p>(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Abs. 3 zu verfahren.</p> <p>(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.</p>
<p>§ 29 KGO. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.</p>	<p>§ 33. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 <u>der Kirchengemeindegewahlordnung</u> überschritten wird.</p>
<p>§ 30 KGO. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstandes dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.</p>	<p>§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 <u>der Kirchengemeindegewahlordnung</u> überschritten wird.</p>

<p>§ 49. Ist ein <u>gewähltes oder berufenes</u> Mitglied des Kirchenvorstandes fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, <u>so soll ihm dieser nahe legen</u>, sein Amt zur Verfügung <u>zu</u> stellen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 4</u> <u>Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder</u></p> <p>§ 35. <u>Verpflichtung zur Mitarbeit.</u> Ist ein Mitglied des Kirchenvorstandes fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, <u>so soll es</u> sein Amt zur Verfügung stellen.</p>
<p>§ 43. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht sowie über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind <u>über diese Verpflichtung</u> in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu belehren.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.</p>	<p>§ 36. <u>Verschwiegenheitspflicht.</u> (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind <u>hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes</u> in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.</p>
<p>§ 42. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstandes darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder betreffen. Das gleiche gilt bei sonstigen Interessenkollisionen beruflicher oder privater Natur. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Wenn ein Kirchenvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 1 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.</p>	<p>§ 37. <u>Interessenwiderstreit.</u> (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstandes darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, Partnerin und Partner von Lebenspartnerschaften, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder <u>persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können</u>. Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Wenn ein Kirchenvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 1 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 3</u> <u>Geschäftsführung</u></p> <p>§ 35. Die oder der Vorsitzende <u>führt die</u> laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung. <u>Sie oder er bereitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes vor, leitet diese und führt die Beschlüsse des Kirchenvorstandes aus. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden können bestimmte Aufgaben der oder des Vorsitzenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p> <p>§ 40. (...) (2) Der Kirchenvorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Nach Bedarf können den Beauftragten <u>andere Gemeindeglieder beigeordnet werden.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 5</u> <u>Geschäftsführung und Geschäftsordnung</u></p> <p>§ 38. <u>Geschäftsführung.</u> (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung <u>verantwortlich. Sie oder er wird hierbei insbesondere durch die Stellvertretung unterstützt. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstandes gebildet werden.</u></p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende ist <u>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und wird hierin durch die Stellvertretung vertreten, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.</u></p>

	<p><u>(3) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands und für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands verantwortlich.</u></p> <p><u>(4) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.</u></p>
<p>§ 36. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn <u>es</u> mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragt.</p> <p>(4) Anträge, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Versammlung verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>	<p>§ 39. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung <u>in Schrift- oder Textform</u> einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder <u>dies</u> unter Angabe des Zweckes beantragt.</p> <p>(4) Anträge, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Versammlung verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>
<p>§ 37. (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p> <p>(2) <u>Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Die Gemeinde oder ein anderer Personenkreis soll eingeladen werden, wenn es dem Kirchenvorstand geboten erscheint.</u></p> <p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> der Gemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>	<p>§ 40. Sitzung. (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p> <p>(2) <u>Der Kirchenvorstand entscheidet, ob er in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung tagt.</u></p> <p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere <u>Mitarbeitende</u> der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen <u>Mitarbeitenden</u> zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>
<p>§ 38. (1) <u>Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten und berufenen Mitglieder anwesend ist.</u></p> <p>(2) War der Kirchenvorstand <u>in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen</u> nicht beschlussfähig, so ist er in der <u>dritten</u> Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der <u>Anwesenden</u> beschlussfähig. Bei der Einberufung zur <u>dritten</u> Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die zweite haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach <u>§ 36 Abs. 2</u> nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist (<u>§ 51 Abs. 2</u>).</p>	<p>§ 41. Beschlussfähigkeit. (1) <u>Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.</u></p> <p>(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der <u>zweiten</u> Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der <u>anwesenden Mitglieder</u> beschlussfähig. Bei der Einberufung zur <u>zweiten</u> Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach <u>§ 39 Abs. 2 Satz 2</u> nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p>

<p>(4) <u>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</u></p> <p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) <u>Für Pfarrwahlen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen.</u></p>	<p>(4) <u>Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</u></p> <p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) <u>Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.</u></p>
<p>§ 39. (1) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind <u>schriftlich niederzulegen, am Schluss der Sitzung zu verlesen und von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten oder berufenen Mitgliedern zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist, wenn sie nicht in ein Verhandlungsbuch aufgenommen ist, alsbald nach der Sitzung zu einer besonderen Sammlung zu nehmen. Das Verhandlungsbuch oder die Sammlung ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen.</u></p> <p>(2) <u>Die Niederschrift hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie bei den einzelnen Beschlüssen das Stimmenverhältnis.</u></p> <p>(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in der Niederschrift aufgenommen werden.</p> <p>(4) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen.</p> <p>(5) Beglaubigte Abschriften aus <u>der Niederschrift</u> erteilt die oder der Vorsitzende mit Unterschrift und Dienstsiegel.</p>	<p>§ 42. Sitzungsprotokoll. (1) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind <u>zu verlesen, durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</u></p> <p>(2) <u>Das Protokoll hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die wörtliche Wiedergabe der Anträge und Beschlüsse sowie bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis.</u></p> <p>(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.</p> <p>(4) <u>Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen.</u></p> <p>(5) Wichtige Beschlüsse sind <u>vom Kirchenvorstand</u> in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. <u>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</u></p> <p>(6) Beglaubigte Abschriften aus <u>dem Protokoll</u> erteilt die oder der Vorsitzende mit Unterschrift und Dienstsiegel.</p>
	<p>§ 43. Umlaufbeschluss. (1) <u>In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).</u></p> <p>(2) <u>Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit auf der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.</u></p>

	<p><u>(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands ihm zustimmt.</u></p> <p><u>(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.</u></p>
<p>§ 40. (1) Der Kirchenvorstand <u>kann</u> für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können auch Gemeindeglieder zugezogen werden, <u>die dem Kirchenvorstand nicht angehören. Letzteres ist für einen nach Artikel 8 der Kirchenordnung gebildeten Ausschuss nicht zulässig.</u></p> <p><u>(2) Der Kirchenvorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Nach Bedarf können den Beauftragten andere Gemeindeglieder beigeordnet werden.</u></p> <p><u>(4) Die nach Absatz 1, 2 und 3 zur Beratung und Unterstützung des Kirchenvorstandes gebildeten Ausschüsse oder betrauten Einzelpersonen sind an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.</u></p> <p>§ 35. (...) (5) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten, die einem Ausschuss <u>oder Einzelpersonen</u> übertragen sind, <u>sind diese</u> zu hören.</p> <p><u>(6) Für die nach Absatz 1 gebildeten Ausschüsse bestimmt der Kirchenvorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung. Ihre Arbeitsweise ist im Bedarfsfalle unter Beachtung des allgemeinen kirchlichen Rechts durch eine Geschäftsordnung zu regeln.</u></p> <p><u>(7) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 und 2 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</u></p> <p>§ 40. (...) (3) Der Kirchenvorstand kann <u>widerruflich, längstens auf die Dauer seiner Amtszeit, zur Entlastung der oder des Vorsitzenden aus seiner Mitte Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes die Wahrnehmung der Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bestellt sind, soll je einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben übertragen werden. Die Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters im einzelnen regelt die Dienstanweisung.</u></p>	<p>§ 44. Ausschüsse des Kirchenvorstands. (1) Der Kirchenvorstand <u>soll</u> für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können <u>neben Mitgliedern des Kirchenvorstands</u> auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. <u>Der Kirchenvorstand beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.</u></p> <p><u>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorschriften vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.</u></p> <p><u>(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser</u> zu hören.</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt Absatz 1 Satz 3</i></p> <p><u>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</u></p> <p><u>(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.</u></p>

<p><u>§ 41.</u> Der Kirchenvorstand überträgt Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Regionalverwaltungsverbände auf den zuständigen Regionalverwaltungsverband.</p>	<p><i>siehe stattdessen nur noch § 11 RVG (RS 24)</i></p>
<p><u>§ 42.</u> (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 37 KGO-E</i></p>
<p><u>§ 43.</u> (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 36 KGO-E</i></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 3</u> <u>Mitverantwortung der Gesamtkirche</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 1</u> <u>Aufsichtspflichten von Dekanat und Kirchenleitung</u></p> <p><u>§ 45. Aufgaben von Dekanat und Kirchenleitung.</u> (1) Die Aufsicht durch Dekanatsynodalvorstand und Kirchenleitung soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.</p> <p>(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.</p> <p>(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.</p>
<p><u>§ 44.</u> (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 53 KGO-E</i></p>
<p><u>§ 45.</u> (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p>	<p><u>§ 46. Unterrichtung durch den Kirchenvorstand.</u> (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten <u>und den Dekanatsynodalvorstand zu informieren.</u></p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p>
<p style="text-align: center;"><i>vgl. bisher § 29 Abs. 2 Satz 1</i></p> <p><u>§ 29.</u> (1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p>	<p><u>§ 47. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen.</u> (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Außer in den sonstigen, besonders bestimmten Fällen bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p>

<p>1. Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Stellenpläne;</p> <p>2. Errichtung und Änderung von Stellen für <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>;</p> <p>3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</u>;</p> <p>4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>5. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) <u>von Grundstücken</u>, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>6. a) Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>b) Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>8. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>10. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>11. Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>12. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;</p> <p>13. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p>14. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Ver-</p>	<p>1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenpläne;</p> <p>2. Errichtung und Änderung von Stellen für <u>Mitarbeitende</u>;</p> <p>3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit <u>Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten</u>;</p> <p>4. <u>Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten</u>;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung <u>von Grundstücken</u> (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Ver-</p>
--	--

<p>pfl ichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen; vgl. <i>bisher</i> § 55 Abs. 1 Satz 3 KGO</p> <p><u>(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und entsprechende Willenserklärungen des Kirchenvorstandes werden erst mit der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden. Im Falle des Absatz 1 Nr. 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</u></p> <p><u>(3) Sonstige kirchenrechtliche Bestimmungen, die in anderen Fällen eine Anzeige oder Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchenvorstände sollen sich auch in anderen als den genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Beratung und der Mithilfe durch die Kirchenverwaltung bedienen.</u></p> <p>§ 55. (...) (2) <u>Satzungen</u> sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>§ 29. (...) (5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach <u>Absatz 1</u> ganz oder teilweise übertragen. <u>Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.</u></p>	<p>pfl ichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen; <u>17. Kirchengemein德斯atzungen.</u> <i>siehe jetzt nur noch Absatz 1</i></p> <p>Im Falle <u>der Nummer 3</u> gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird. <i>siehe jetzt nur noch Absatz 1</i></p> <p><i>vgl. jetzt § 16 Abs. 7 KGO-E</i></p> <p>(3) <u>Kirchengemein德斯atzungen</u> sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach <u>Absatz 2</u> ganz oder teilweise übertragen.</p>
<p><i>vgl. § 18 Abs. 1 DSO</i></p>	<p>§ 48. Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen. (1) <u>Der Dekanatsynodalvorstand und die Kirchenleitung können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstands beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.</u></p> <p>(2) <u>Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, können der Dekanatsynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.</u></p>
<p>§ 46. (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde geltend zu machen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Kirchenvorstandes zu handeln.</p> <p>(2) <u>Rechte anderer Art kann die Kirchenleitung bei Weigerung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Dekanatsynodalvorstandes geltend machen. Versagt der Dekanatsynodalvorstand seine Zustimmung, so kann sie durch einstimmigen Beschluss des Kirchen-</u></p>	<p>§ 49. Anordnungsbefugnis, Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen <u>oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten</u>, so ist die Kirchenleitung berechtigt, <u>nach Anhörung des Dekanatsynodalvorstands</u> anstelle des Kirchenvorstandes zu handeln.</p>

<p><u>synodalvorstandes ersetzt werden.</u></p> <p>(3) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen Aufgaben nachzukommen, kann <u>der Dekanatssynodalvorstand nach erfolgloser Abmahnung durch die Kirchenverwaltung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.</u></p> <p>Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.</p>	<p>(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen <u>gesetzlichen</u> Aufgaben nachzukommen, kann <u>die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands</u> zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. <u>Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.</u></p> <p>(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.</p>
<p>§ 47. (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 22 KGO-E</i></p>
<p>§ 48. (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 9 Abs. 3 und 4 KGO-E</i></p>
<p>§ 49. (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 35 KGO-E</i></p>
<p>§ 27 KGWO. Dauernde Beschlussunfähigkeit. Wenn ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes.</p>	<p>§ 50. Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern. Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>
<p>§ 50. (1) <u>Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.</u></p> <p>(2) <u>Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstandes ist das Amt abzuerkennen, wenn es grob gegen seine Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstandes verstößt.</u></p> <p><u>Über die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes durch den Dekanatssynodalvorstand zu entscheiden.</u></p>	<p>§ 51. Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied. (1) <u>Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft oder</u> 2. <u>wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder</u> 3. <u>wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.</u> <p>(2) <u>Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</u></p> <p>(3) <u>Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands steht der oder dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Kirchenleitung zu.</u></p> <p>(4) <u>Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern der Dekanatssynodalvorstand nicht die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse anordnet.</u></p>
<p>§ 51. (1) <u>Ein Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflichten verletzt, kann von der Kirchenleitung nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes aufgelöst werden.</u></p>	<p>§ 52. Auflösung des Kirchenvorstands. (1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder</u>

<p>§ 52. <u>Ist ein Kirchenvorstand aufgelöst oder dauerhaft nicht beschlussfähig, so nimmt der Dekanatsynodalvorstand die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr.</u></p> <p>§ 51. (...) (2) Die Neuwahl ist durch den Dekanatsynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.</p>	<p>2. <u>bei dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder</u></p> <p>3. <u>der dauerhaft beschlussunfähig ist.</u></p> <p>(2) <u>Der Dekanatsynodalvorstand nimmt in diesem Fall die Befugnisse des Kirchenvorstands wahr.</u></p> <p>(3) <u>Die Neuwahl ist durch den Dekanatsynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4. <u>Einsprüche, Beanstandungen</u></p> <p>§ 44. (1) <u>Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes steht den Betroffenen der Einspruch an den Dekanatsynodalvorstand und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchenvorstand die Beschwerde an die Kirchenleitung zu.</u></p> <p>(2) <u>Einspruch und Beschwerde sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. bisher Absatz 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. § 28 DSO</i></p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. § 20 KVVG</i></p> <p>(3) <u>Das Entsprechende gilt in den Fällen der §§ 7 und 8.</u></p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2. <u>Rechtsbehelfe</u></p> <p>§ 53. Einspruch und Beschwerde. (1) <u>Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.</u></p> <p><u>Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.</u></p> <p>(2) <u>Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatsynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatsynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.</u></p> <p>(3) <u>Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</u></p> <p>(4) <u>Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht eröffnet. Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6. Kreis der Mitarbeitenden</p> <p>§ 53. (1) <u>Die Zusammensetzung des Kreises der Mitarbeitenden wird durch den Kirchenvorstand in einer der ersten drei Sitzungen nach den Neuwahlen festgestellt. Auch spätere Veränderungen bedürfen der Feststellung durch den Kirchenvorstand.</u></p> <p>(2) <u>Den Vorsitz im Kreis der Mitarbeitenden führt die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Der Kreis der Mitarbeitenden wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p> <p>(3) <u>Die oder der Vorsitzende hat den Kreis der Mitarbeitenden mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres einzuberufen.</u></p> <p>(4) <u>Über die Verhandlungen, Wünsche und Anträge des Kreises der Mitarbeitenden berichtet die oder der Vorsitzende dem Kirchenvorstand.</u></p>	<p style="text-align: center;"><i>vgl. jetzt § 16 Abs. 6 KGO-E</i></p>

<p>(5) Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises sind in der Regel nicht öffentlich.</p>	
<p><u>Abschnitt 7. Gemeindeversammlung</u> § 54. (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 23 KGO-E</i></p>
<p><u>Abschnitt 8. Kirchengemeindesatzungen</u> § 55. (...)</p>	<p><i>siehe jetzt § 10 und § 47 Abs. 3 KGO-E</i></p>
<p><u>Abschnitt 9. Schlussbestimmungen</u> <i>vgl. § 35 Abs. 3 DSO</i></p> <p>§ 56. <u>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1979 (ABl. 1979 S. 181), zuletzt geändert am 27. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), außer Kraft.</u></p>	<p><u>Abschnitt 4. Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 54. Verweisungen auf frühere Fassungen. <u>Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p><i>siehe stattdessen jetzt Artikel 9 des Mantelgesetzes</i></p>